

Satzung des Amtes Lensahn für die Einrichtung „Betreute Grundschule“

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58) in der heute gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

Das Amt Lensahn betreibt als öffentliche Einrichtung (an der GHS) eine „Betreute Grundschule“ mit max. 25 Plätzen.

Die Betreuung findet in Räumen der FRS Lensahn statt.

§ 2 - Angebot, Öffnungszeiten und Ferienregelung

Die Betreute Grundschule steht Schülern (und Eltern) der GHS Lensahn mit folgenden Angeboten zur Verfügung:

tagesindividuelle Schulvorbereitung

Hausaufgabenbetreuung

individuelle Betreuung

Frühstück und Mittagstisch (wenn gewünscht zum Selbstkostenpreis)

Freizeitgestaltung

Elternarbeit

Die Betreute Grundschule ist an Schultagen regelmäßig in der Zeit von 7.15 – 9.15 Uhr und von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet, bei entsprechender Nachfrage kann auch eine Betreuung zwischen 9.15 und 11.00 Uhr angeboten werden.

Während der Schulferien sowie während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten bleibt die Betreute Grundschule geschlossen, bei entsprechender Nachfrage ist jedoch auch für diese Zeiten nach individueller Absprache Betreuung möglich.

§ 3 - Entgelt

Unter Berücksichtigung eines Kalenderjahres (einschließlich Ferienzeiten) haben die Erziehungsberechtigten ein monatliches Entgelt von 30,00 € für jedes betreute Kind an das Amt Lensahn zu zahlen. Darin sind die Kosten für Frühstück und Mittagstisch nicht enthalten.

Aufgrund besonderer Umstände können Kinder auch in kurzfristige Tagesbetreuung aufgenommen werden. Das dafür zu entrichtende Entgelt beträgt 3,00 € je Tag. Für die Betreuung während der Ferien oder sonstiger schulfreier Tage wird ein Entgelt vereinbart, das sich an der Zahl der zu betreuenden Kinder im Verhältnis zu den Betriebskosten orientiert.

Die Entgelte sind jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Amtskasse zu entrichten, die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Aufnahme

Das Angebot berücksichtigt vorrangig Anmeldungen von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter sowie von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf und von solchen, deren Eltern beide berufstätig sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und muss bis zum 15. eines Monats für den kommenden Monat vorliegen.

§ 5 - Abmeldung

Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Amtsvorsteher.

§ 6 - Datenschutz

Die Nutzung und Verarbeitung von Daten erfolgt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein. Mit der Anmeldung der Betreuten Grundschule wird der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der notwendigen Daten zugestimmt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lensahn, den 16. Dezember 2004

Amt Lensahn

Der Amtsvorsteher

gez. Klaus Winter

(Siegel)